

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Verabschiedung des ausscheidenden Ratsmitgliedes
2. Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO
3. Wahl des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin
4. Ernennung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin
sowie Vereidigung und Einführung in das Amt
5. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Abs. 2 GemO
6. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
7. Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - a) Erste/r Beigeordnete/r
 - b) Weitere/r Beigeordnete/r
8. Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 04/2019 am 27.06.2019

Öffentliche Sitzung:

Top. 1. Verabschiedung des ausscheidenden Ratsmitgliedes

Der Tagesordnungspunkt entfällt; es ist kein ausgeschiedenes Ratsmitglied anwesend.

Top. 2. Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten sind.

Die anwesenden Ratsmitglieder werden über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister die gewählten Ratsmitglieder Thomas Bärtges, Ralf Bamberger, Günter Gauch, Hartmut Gumm, Volker Gumm, Wolfgang Heirich, Helmut Klein, Bernd Kremski und Ursula Sonntag namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.

Top. 3. Wahl des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der/die Ortsbürgermeister/in gemäß § 40 Abs. 5 GemO durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteressen, findet keine Anwendung. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 Mustergeschäftsordnung werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei beauftragte Ratsmitglieder ausgezählt. Hierfür werden Ralf Bamberger und Helmut Klein berufen.

Für die Wahl zum Ortsbürgermeister wird Heinz-Jürgen Scherer vorgeschlagen.

Es sind neun Ratsmitglieder anwesend, die sich alle an der Wahl beteiligen

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Ernennung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin sowie Vereidigung und Einführung in das Amt

Ein im Amt befindlicher Vertreter des Ortsbürgermeisters ist in der Sitzung nicht anwesend. Infolgedessen soll ein Ratsmitglied mit der Ernennung und Einführung des Ortsbürgermeisters beauftragt werden. Der Beauftragte wird in offener Abstimmung gewählt.

Für die Wahl zum Beauftragten wird Günter Gauch vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Anschließend gibt der Beauftragte Günter Gauch bekannt, dass bei der nach § 53 GemO stattgefundenen Wahl Heinz-Jürgen Scherer zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Holzbach gewählt wurde. Günter Gauch nimmt die Ernennung und Einführung des Ortsbürgermeisters vor; er liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Heinz-Jürgen Scherer anschließend die Ernennungsurkunde aus.

Top. 5. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Abs. 2 GemO

Infolge der Ernennung des gewählten Ratsmitgliedes Heinz-Jürgen Scherer zum Ortsbürgermeister kann er nicht als Mitglied des Gemeinderats verpflichtet werden (§ 5 KWG).

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass ein weiteres Ratsmitglied zu verpflichten ist. Die Verpflichtung erfolgt vor Amtsantritt des Ratsmitgliedes in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag.

Das gewählte und anwesende Ratsmitglied Philipp Scherer wird über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister Philipp Scherer namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.

Top. 6. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beigeordneten gemäß § 40 Abs. 5 GemO durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt werden. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteressen, findet keine Anwendung. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 Mustergeschäftsordnung werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei beauftragte Ratsmitglieder ausgezählt. Hierfür werden Ralf Bamberger und Helmut Klein berufen.

Für die Wahl zum Ersten Beigeordnete wird Udo Bamberger vorgeschlagen.

Es sind zehn Ratsmitglieder anwesend, die sich alle an der Wahl beteiligen

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Für die Wahl zum Weiteren Beigeordneten wird Wolfgang Heidrich vorgeschlagen.

Es sind zehn Ratsmitglieder anwesend, die sich alle an der Wahl beteiligen

Abstimmungsergebnis: acht Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, zwei Enthaltungen

Top. 7. Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

a) Erste/r Beigeordnete/r

b) Weitere/r Beigeordnete/r

a) Der Tagesordnungspunkt entfällt; das zum Ersten Beigeordneten gewählte Ratsmitglied ist nicht anwesend.

b) Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass bei der nach § 53 GemO stattgefundenen Wahl Wolfgang Heidrich zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Ortsgemeinde Holzbach gewählt wurde. Der Ortsbürgermeister nimmt die Ernennung und Einführung des Weiteren Beigeordneten vor. Er liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Wolfgang Heidrich die Ernennungsurkunde aus. Anschließend spricht Wolfgang Heidrich die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Eidesformel: "Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten." Im Anschluss an die Vereidigung erklärt der Ortsbürgermeister "Hiermit führe sich dich gemäß § 54 Abs. 1 GemO in dein Amt als Beigeordneter der Ortsgemeinde Holzbach ein."

Top. 8. Mitteilungen und Anfragen

./.